



---

# Jugendarbeitsschutzuntersuchung

Hinweise für Ärzte

## Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG<sup>1</sup>)

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

- er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung)

und

- dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Dies gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu erwarten sind.

## Jugendlicher (§ 2 JArbSchG)

Jugendlicher im Sinn des Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

## Durchführung der Untersuchung (§ 37 JArbSchG/§ 1 JArbSchUV<sup>2</sup>)

Jeder Arzt, der einen Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz untersucht, hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen zu beurteilen, ob dessen Gesundheit und Entwicklung durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird und ob eine außerordentliche Nachuntersuchung oder eine Ergänzungsuntersuchung erforderlich ist oder ob besondere, der Gesundheit dienende Maßnahmen nötig sind.

Die Befunde und Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren. Als Untersuchungstag gilt der Tag der abschließenden Beurteilung.

## Untersuchungsberechtigungsschein (§ 2 JArbSchUV)

Die Kosten für Erst-, Ergänzungs- und Nachuntersuchungen werden vom Wohnsitzland erstattet. Die Kostenforderung reicht der Arzt bei der Kassenärztlichen Vereinigung zusammen mit dem Untersuchungsberechtigungsschein ein, den der Jugendliche von der Schule oder dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt erhält.

## Erhebungsbogen (§ 3 JArbSchUV)

Zur Vorbereitung auf die Erstuntersuchung erhält der Jugendliche mit dem Untersuchungsberechtigungsschein einen Erhebungsbogen in weißer Farbe, zur Vorbereitung auf eine Nachuntersuchung einen Erhebungsbogen in roter Farbe. Der Erhebungsbogen soll, vom Personensorgeberechtigten ausgefüllt und von diesem und dem Jugendlichen unterschrieben, dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden.

## Untersuchungsbogen (§ 4 JArbSchUV)

Der Arzt hat die Ergebnisse der Erstuntersuchung im weißen Untersuchungsbogen, die Ergebnisse der Nachuntersuchung im roten Untersuchungsbogen zu dokumentieren und 10 Jahre aufzubewahren. Untersuchungsbögen sind beim Kohlhammer-Verlag kostenlos erhältlich und können dort übers Internet ([www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de), Rubrik „Formulare“, Unterpunkt „Onlinebestellung Kassen- und KV-Vordrucke“, Auswahl „Bayern-Bestellformular für Kassen- und KV-Vordrucke in Bayern“) oder telefonisch bestellt werden.

---

<sup>1</sup> Jugendarbeitsschutzgesetz

<sup>2</sup> Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung

## Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)

Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, dass

- ein Jugendlicher im Entwicklungszustand zurückgeblieben ist,
  - gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,
- oder
- die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht abzusehen sind.

## Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG)

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und die Notwendigkeit schriftlich zu begründen. In diesem Fall ist ein Untersuchungsberechtigungsschein mit Überweisungsmitteilung zur Ergänzungsuntersuchung erforderlich, den der Arzt kostenlos beim Kohlhammer-Verlag beziehen kann (siehe Nr. 5).

## Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte (§ 45 JArbSchG)

Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde müssen, wenn der Personensorgeberechtigte und der Jugendliche damit einverstanden sind, auf Verlangen dem staatlichen Gewerbearzt oder dem Arzt, der den Jugendlichen nachuntersucht, zur Einsicht ausgehändigt werden.

## Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten/ Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber (§ 5 JArbSchUV)

Für die Mitteilung/Bescheinigung hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung den Vordruck in weißer Farbe, bei einer Nachuntersuchung den Vordruck in roter Farbe zu verwenden.

Der Inhalt der Ärztlichen Mitteilung an den Personensorgeberechtigten und der Inhalt der Ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber ist im § 39 JArbSchG geregelt. Die Schweigepflicht des Arztes gegenüber dem Personensorgeberechtigten bezieht sich auf die Tatsachen, die der Jugendliche nur dem Arzt anvertrauen will. Dem Arzt bleibt jedoch die Möglichkeit, auf den Jugendlichen einzuwirken, dass dieser ihn von der Schweigepflicht gegenüber dem Personensorgeberechtigten entbindet. Auf der Ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber sind ärztliche Feststellungen über den im Vordruck bestimmten Inhalt hinaus, z. B. die Angabe medizinischer Befunde oder Diagnosen, unzulässig.

## Feststellung einer Gefährdung (§ 40 JArbSchG)

Hält der Arzt die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten für gefährdet, so darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden (Beschäftigungsverbot). Werden die mit Gefährdungsvermerk bezeichneten Arbeiten durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes oder sonstiger Maßnahmen ausführbar, so kann der Jugendliche mit diesen Arbeiten beschäftigt werden. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes herbei zu führen (§ 42 JArbSchG).

## Kriterien für gesundheitliche Gefährdung

Die Eingruppierung von Befunden/Diagnosen in **Kriterien 1. und 2. Ordnung** gibt dem Arzt Anhaltspunkte für seine Entscheidung, ob eine bestimmte Tätigkeit zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Gefährdung des Jugendlichen führt.

Entscheidend sind Ausprägung des Befundes, Lokalisation, Rezidivrate und Behandlungserfordernis.

Bei **Kriterien 1. Ordnung** ist in der Regel eine dauerhafte Gefährdung anzunehmen.

**Kriterien 2. Ordnung** können eine Gefährdung begründen, die zum Untersuchungszeitpunkt noch nicht beurteilt werden kann. Daher ist eine vorgezogene Nachuntersuchung 3 bis 6 Monate nach Beschäftigungsbeginn zu veranlassen.

## Tätigkeiten und Kriterien für gesundheitliche Gefährdung

### Arbeiten überwiegend im Stehen, Gehen, Bücken, Hocken, Knien

#### Kriterien 1. Ordnung

- Gliedmaßenamputation (Arm, Bein) oder Versteifung großer Gelenke
- Plegien, Paresen, ausgeprägte Spastik
- Funktionseinschränkungen im Bereich des Stütz- und Bewegungsapparates wegen chronischer Schmerzen
- komplizierte Gelenkoperationen oder Entwicklungsstörungen mit Bewegungseinschränkungen großer Gelenke (z. B. M. Perthes, M. Schlatter, angeborene Hüftluxation)
- Durchblutungsstörungen (z. B. Endangitis obliterans, neurovaskuläre Syndrome, Vaskulitiden)
- habituelle Patellaluxationen
- angeborene Deformierungen, Gelenkfehlstellungen, in Fehlstellung verheilte Frakturen, Fußfehlformen, -fehlstellungen
- chronische Gelenkentzündungen (z. B. Coxitis)

#### Kriterien 2. Ordnung

- Venenthrombose
- muskuläre Erkrankungen (z. B. Myasthenie)
- Verbiegungen der Wirbelsäule in der Sagittalebene (z. B. Skoliose, Beinverkürzung  $\geq 2,5$  cm)

### Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel

#### Kriterien 1. Ordnung

- klinisch relevante Spondylolyse, Spondylolisthesis
- klinisch relevante Skoliose
- florider M. Scheuermann
- Bandscheibenvorfall
- Bauchdeckeninsuffizienz (z. B. inoperable Hernie)
- chronische Lumbalgie, Lumboischialgie
- habituelle Schulterluxation
- Verbiegungen in der Sagittalebene (z. B. Skoliose, Beinverkürzung  $\geq 2,5$  cm)
- Zustand nach Frakturen/Unfallfolgen an der WS
- Morbus Bechterew

### **Kriterien 2. Ordnung**

- muskuläre Insuffizienz, Haltungsschwäche
- Spina bifida
- Wirbelkörperfehlbildungen, Lumbalisation, Sacralisation
- Zustand nach Spondylitis

## **Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider Hände, Arme, Beine erfordern**

### **Kriterien 1. Ordnung**

- Gliederverlust
- Funktionsstörungen des Muskel- und Skelettsystems
- Kontrakturen
- Durchblutungsstörungen
- entzündliche Gelenkerkrankungen

### **Kriterien 2. Ordnung**

- Sensibilitätsstörungen

## **Arbeiten mit Absturzgefahr**

### **Kriterien 1. Ordnung**

- nicht stabil medikamentös geführter Diabetes mellitus mit Hypoglykämiegefahr
- Kleinhirnsyndrom
- rezidivierende synkopale Herzrhythmusstörungen
- rezidivierende Schwindelanfälle mit Fallneigung
- Abhängigkeitserkrankungen (Alkohol-, Drogen-, Medikamentenabhängigkeit)
- Epilepsie/Narkolepsie mit Anfallsfreiheit unter einem Jahr

## **Arbeiten überwiegend bei Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft, starken Temperaturschwankungen**

### **Kriterien 1. Ordnung**

- Kälte: Gefäßerkrankungen (obliterierende Erkrankungen, funktionelle Störungen wie Kryopathien (Kälteurtikaria, Raynaud u. a.)
- Hitze: - verminderte kardiopulmonale Leistungsfähigkeit  
- behandlungsbedürftiger Bluthochdruck

### **Kriterien 2. Ordnung**

- Kälte: Immundefizienz (z. B. genetische Ursache, HIV-Infektion)
- Hitze: - chronisch rezidivierende und generalisierte Hauterkrankungen  
- Adipositas (BMI > 35 ⇒ z. B. mehr als 100 kg bei 1,70 m)  
- schwere chronische Lebererkrankungen

## **Arbeiten unter Einwirkung von Lärm**

### **Kriterien 1. Ordnung**

- vestibuläre Schwindelerkrankungen
- Hörminderung  $\geq 40$  dB (Luftleitung) bei Frequenzen > 1 kHz, wenn es sich um eine Innenohrschwerhörigkeit handelt (HNO-ärztliche Abklärung)
- Hörminderung nach Hörsturz
- Hörminderung nach Schädeltrauma
- therapieresistentes Gehörgangsekzem oder Mittelohrsekretion

**Hinweis:**

Für alle Jugendlichen, die in Lärmbereichen [ $L_{Aeq}^* \geq 85 \text{ dB(A)}$ ] eingesetzt werden sollen, ist eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung notwendig, um besonders „empfindliche“ bzw. bereits vorgeschädigte Innenohren zu erfassen. Gegen eine Beschäftigung (bis 30 Jahre) bestehen gesundheitliche Bedenken, wenn der Knochenleitungshörverlust auf mindestens einem Ohr bei mehr als einer der Testfrequenzen größer ist als:

1 kHz – 15 dB

2 kHz – 15 dB

3 kHz – 20 dB

4 kHz – 25 dB

6 kHz – 25 dB

Im Screeningverfahren der Schulabgangsuntersuchung ist nur die Tonschwellenaudiometrie (TSA) mittels Luftleitung vorgesehen. Die Differenzierung Mittel-/Innenohrschwerhörigkeit ist damit nicht möglich. Eine Innenohrschwerhörigkeit lässt sich durch einfache Zusatztests (Rinne/Weber) feststellen.

---

\*  $L_{Aeq}$  = energieäquivalenter Dauerschallpegel

## Arbeiten unter Einwirkung von mechanischen Schwingungen/Erschütterungen auf Hände und Arme, auf den ganzen Körper

### Kriterien 1. Ordnung

Ganzkörperschwingungen:

- klinisch relevante Spondylolisthesis
- florider M. Scheuermann
- Bandscheibenvorfall

Teilkörperschwingungen:

- Knochen und Gelenkdegenerationen des Hand-Arm-Systems (z. B. Oslunatum-Malazie, M. Sudeck, Glasknochenkrankheit)
- Gefäßerkrankungen (z. B. obliterierende Erkrankungen, chronische Vaskulitiden, Raynaud-Syndrom)

## Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut

### Kriterien 1. Ordnung

- schweres atopisches Ekzem (Neurodermitis) mit längerer oder wiederholter Beteiligung der Hände
- ausgeprägtes, chronisches oder chronisch rezidivierendes subtoxisch-kumulatives oder allergisches Handekzem
- schwere therapieresistente Psoriasis der Hände

### Kriterien 2. Ordnung

- leichte Ekzemmanifestationen der Hände
- atopisches Ekzem (Neurodermitis) ohne Beteiligung der Hände
- Kontaktsensibilisierung auf eine berufsrelevante Allergengruppe
- ausgeprägte Dyshidrose der Hände

**Hinweis:**

Eine atopische Hautkonstitution liegt bei bis zu 30 % der Berufsanfänger vor (Beratung erforderlich – keine zwingende Einschränkung). Testungen auf potentielle Berufsallergene (vor Beschäftigungsbeginn) sind nicht notwendig.

## Arbeiten mit besonderer Belastung der Atemwege durch Staube, Gase, Dampfe, Rauche

### Kriterien 1. Ordnung

- behandlungsbedurftiges Asthma bronchiale
- schwere chronische Erkrankungen der Lunge oder der Atemwege (z. B. Sarkoidose, Mukoviszidose)
- klinisch relevante Rhinitis oder Sinusitis allergica
- chronische Bronchitis

### Kriterien 2. Ordnung

- Lungentuberkulose

## Arbeiten, die eine gute Sehkraft und/oder Farbtugigkeit erfordern

### Kriterien 1. Ordnung

- Fernvisus des besseren Auges oder binokulares Sehen < 0,8
- eine pseudoisochromatische Tafel nicht sicher erkannt (die Verdachtsdiagnose einer Farbfehlsichtigkeit ist durch weiterfuhrende Tests zu verifizieren)

#### Hinweis:

Einugigkeit oder fehlendes raumliches Sehvermogen kann fur bestimmte Berufe relevant sein.

Der Visustest erfolgt ggf. mit Sehhilfe. Wird die „volle Sehkraft mit Korrektur“ erreicht, soll dies auf der Arbeitgeberbescheinigung unter Punkt 4.9 wortlich vermerkt werden.

Es liegt keine Einschrankung vor.

## Impressum

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium fur  
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV)  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 Munchen

Internet [www.stmugv.bayern.de](http://www.stmugv.bayern.de)

E-Mail [poststelle@stmugv.bayern.de](mailto:poststelle@stmugv.bayern.de)

Stand Januar 2007

© StMUGV, alle Rechte vorbehalten



## [www.arbeitsschutz.bayern.de](http://www.arbeitsschutz.bayern.de)



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. (0 18 01) 20 10 10 (4,6 Cent pro Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschuren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behorden, zustandigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der offentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von funf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt fur Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbrauchlich ist wahrend dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsstanden der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden konnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und ubersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschutzt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschure wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Diese Broschure wurde mit groer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewahr fur die Richtigkeit und Vollstandigkeit kann dennoch nicht ubernommen werden.